

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. November 2010

1636. Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2012–2015 (Kulturbotschaft; Anhörung)

Am 11. Dezember 2009 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz; KFG) verabschiedet. Gemäss KFG erfolgt die finanzielle Steuerung der Kulturförderung des Bundes in Zukunft über eine jeweils vierjährige Botschaft (Kulturbotschaft). Die erste Kulturbotschaft gilt für 2012–2015. Sie nennt die Förderbereiche der Kulturinstitutionen des Bundes (Bundesamt für Kultur, Stiftung Pro Helvetia, Schweizerische Nationalbibliothek, Schweizerisches Nationalmuseum), die Herausforderungen, Ziele, Massnahmen sowie die benötigten Finanzmittel für die Kreditperiode 2012–2015. In dieser systematischen Gesamtschau wird die Kulturförderung des Bundes erstmals als eigenständiges Politikfeld fassbar.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern (Zustelladresse: Bundesamt für Kultur, Daniel Zimmermann, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern):

Mit Schreiben vom 25. August 2010 haben Sie uns aufgefordert, zur Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2012–2015 Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

1. Allgemeines

Mit der Kulturbotschaft wird der Bundesrat der Bundesversammlung erstmals eine Vorlage zur Finanzierung der Kulturförderungspolitik des Bundes in einer Gesamtsicht unterbreiten. Dadurch wird Art. 27 des neuen Bundesgesetzes über die Kulturförderung (KFG) vom 11. Dezember 2009 umgesetzt. Dieses Gesetz soll auf 1. Januar 2012 in Kraft treten (vgl. Anhörungsentwurf, S. 26). Der Zeitplan des Bundes ermöglicht einen nahtlosen Anschluss an den bisherigen, vierjährigen Finanzierungszyklus für die Stiftung Pro Helvetia (vgl. Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2007 über die Finanzierung der Tätigkeiten der Stiftung Pro Helvetia in den Jahren 2008–2011; BB1 2008 S. 167). Die Kulturbot-

schaft ist somit auch eine Grundlage für eine planbare und verlässliche Beitrags- und Förderpolitik im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege.

Der Kulturbotschaft lässt sich entnehmen, dass der finanzielle Gesamtrahmen für die Kulturförderungstätigkeit des Bundes im Zeitraum 2012–2015 im Vergleich zu den Vorjahren praktisch unverändert bleiben soll. Wir haben Verständnis dafür, dass der Bund in diesem Zeitraum seine Kulturförderungsausgaben in Anbetracht der angespannten Finanzlage nicht zu erhöhen gedenkt. Gleichzeitig ist aber daran zu erinnern, dass verschiedene Kulturbereiche des Bundes, so auch die Finanzierung von Pro Helvetia, in den letzten Jahren Kürzungen hinnehmen mussten. Ein weiterer Abbau bei den Bundesmitteln für die Kulturförderung wäre sachpolitisch verfehlt. Weiter hat der Bund dafür Sorge zu tragen, dass die Aussage auf S. 91 des Anhörungsentwurfs, wonach die Vorlage keine finanziellen Auswirkungen auf die Kantone habe, auch wirklich zutrifft. Dies ist noch nicht gewährleistet (vgl. namentlich nachfolgend Ziff. 3b).

Es wird begrüsst, dass der Anhörungsentwurf zur Kulturbotschaft eine breite Auslegeordnung der geplanten Aktivitäten im Zeitraum 2012–2015 enthält. Der Entwurf ist klar strukturiert und enthält aufschlussreiche Angaben zu den geplanten Zielen und Massnahmen der Kulturförderungspolitik des Bundes in diesem Zeitraum (vgl. die ergänzende Bemerkung nachfolgend Ziff. 4d).

Die Kulturbotschaft hat die Funktion eines Steuerungsinstruments des Bundes (Art. 27 Abs. 1 KFG; Anhörungsentwurf S. 22). Der Stellenwert der Kulturbotschaft wird jedoch zu stark vermindert, wenn den darin enthaltenen Angaben zu Zielen und Massnahmen die Verbindlichkeit in allgemeiner Weise abgesprochen wird (so Anhörungsentwurf S. 26). Die Kantone müssen darauf vertrauen können, dass sich die rechtlichen Ausführungsinstrumente auf Verordnungsstufe im Rahmen der Grundlinien der Kulturbotschaft bewegen. Nur unter dieser Bedingung lässt es sich verantworten, dass diese Instrumente im Zeitpunkt der Anhörung noch nicht im Entwurf vorliegen (vgl. Anhörungsentwurf S. 26). Die Kulturbotschaft sollte entsprechende Zusicherungen enthalten.

2. Festlegung der Schwerpunkte der Kulturförderungspolitik des Bundes

Gemäss Art. 5 Abs. 1 KFG nimmt der Bund bei der Festlegung seiner kulturpolitischen Schwerpunkte Rücksicht auf die Kulturpolitik der Kantone, Städte und Gemeinden und arbeitet soweit erforderlich mit ihnen zusammen. Dies verpflichtet die Bundesbehörden zu einer frühzeitigen Information der Kantone und Städte und zu deren Einbezug im

Vorfeld der Erarbeitung der Kulturbotschaft. Zusätzlich ist gestützt auf Art. 27 Abs. 2 KFG eine formelle Anhörung zur Kulturbotschaft durchzuführen. Im Rahmen der Kulturbotschaft hat der Bund Rechenschaft darüber abzulegen, dass die beabsichtigten Schwerpunkte bzw. Förderungsmassnahmen im Sinne der Subsidiarität mit den Kantonen abgestimmt sind. In diesem Sinne wollte der Bundesgesetzgeber die Bundesorgane zur Zusammenarbeit insbesondere mit den Kantonen verpflichten (vgl. die bundesrätliche Botschaft vom 8. Juni 2007 zum Entwurf des Kulturförderungsgesetzes, BBl 2007 S. 4828 und S. 4830). Die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen in der Kulturförderung war ein wichtiges Anliegen des Kantons Zürich in der Vernehmlassung zur Gesetzesvorlage.

Leider sind die dargelegten Koordinationsgrundsätze bei der Erarbeitung des Anhörungsentwurfs zur ersten Kulturbotschaft nicht zum Tragen gekommen. Stattdessen begnügt sich der Anhörungsentwurf mit einem allgemeinen Bekenntnis zum kooperativen Kulturföderalismus (S. 19). Die zuständigen Bundesstellen haben die Schwerpunkte des Anhörungsentwurfs praktisch im Alleingang festgelegt. Die Kantone sind gezwungen, ihre Anliegen an die Festlegung der Bundesschwerpunkte im Rahmen der Anhörung einzubringen. Dies entspricht nicht Sinn und Zweck von Art. 5 Abs. 1 KFG. Hier besteht ein grosser Nachholbedarf bei der Vorlage aus Sicht des Kantons. Deshalb ist zu fordern, dass in der Ausführungsverordnung des Bundesrats zum Kulturförderungsgesetz verbindliche Bestimmungen zum frühzeitigen Einbezug der Kantone verankert werden. Zudem verweisen wir auf unsere Begehren zur Ausgestaltung der aktuellen Bundesschwerpunkte (nachfolgend Ziff. 3).

3. Kantonale Haltung zum Inhalt der Bundesschwerpunkte

a) Der Bund sollte vorrangig seiner finanziellen Verantwortung in den Bereichen nachkommen, in denen er Hauptträger der Kulturförderung ist, so bei der Filmförderung, bei den bundeseigenen Kulturinstitutionen und bei der Förderung der kulturellen Präsenz im Ausland. Zu Recht wird der Bereich Filmförderung auf S. 41 des Anhörungsentwurfs als Schwerpunkt des Bundes bezeichnet. Vom Bund ist dafür zu sorgen, dass diese Bereiche ausreichend finanziert sind. Zu den Bundesaufgaben gehört auch die Subventionierung der nationalen Dachorganisationen im Kultursektor. Die auf S. 51 des Anhörungsentwurfs angesprochene Bereinigung bei der Subventionierung der Kulturverbände darf insgesamt nicht zu einem Abbau führen.

b) Die Kantone und Städte müssen bei Kulturinstitutionen, die sie wiederkehrend gemeinsam mit dem Bund subventionieren, auf eine langfristige Mitfinanzierung des Bundes zählen können. Dies betrifft

namentlich die Schweizerische Stiftung für Fotografie und das Technorama Winterthur (Anhörungsentwurf S. 35). Hier lässt sich weder ein rascher noch ein erheblicher Mittelabbau des Bundes verantworten. Folglich ist es unverhältnismässig, wenn im Anhörungsentwurf auf S. 37f., ohne nähere Konkretisierung, eine Mittelkürzung von 1,5 Mio. Franken bei einem Ausgangsbetrag von insgesamt 8,2 Mio. Franken in diesem Bereich in Aussicht gestellt wird. Dieses Vorgehen setzt den Kanton unnötig unter Druck, finanzielle Subventionskürzungen des Bundes bei diesen Instituten kompensieren zu müssen. Im Gegenteil verlangen wir vom Bund, dass die entsprechenden Bundessubventionen während der kommenden Vierjahresperiode mindestens stabil bleiben (dazu nachfolgend Ziff. 4c).

Das Technorama Winterthur ist bisher vom Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) subventioniert worden. Es wird befürchtet, dass das Technorama ohne zusätzliche Betriebsbeiträge durch den Bund nicht in der Lage sein wird, sein Leistungsangebot, namentlich das Jugendlabor, auszubauen. Eine Erweiterung des Jugendlabors ist aufgrund der grossen Nachfrage von Schulen und Lehrkräften ausgewiesen.

Das Profil des Technoramas Winterthur liegt in der naturwissenschaftlichen Forschung und Nachwuchsförderung. Die Kriterien des BAK zur Unterstützung von «Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter» passen nicht auf das Technorama. Wir würden es deshalb begrüssen, wenn das Technorama als dritte Ausnahme (neben dem Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum und der militärhistorischen Sammlung) nicht ins BAK übergeführt, sondern im SBF verbleiben würde. Andernfalls müssten die Unterstützungskriterien beim BAK geändert werden. Bei der Erarbeitung der Förderungskriterien und Förderinstrumente des Bundes müssten die Städte und Kantone einbezogen werden.

Einen Sonderfall stellt das bundeseigene Museum Oskar Reinhart «Am Römerholz» dar, das laut Kulturbotschaft von Personalsparmassnahmen betroffen sein wird. Das Römerholz ist ein Flaggschiff im Winterthurer Kulturbetrieb. Einen Leistungsabbau lehnen wir auch hier ab.

c) Das Subsidiaritätsprinzip gebietet es, dass Kulturförderungsprogramme des Bundes in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu planen und in einer langfristigen Perspektive umzusetzen sind. Ein gelungenes Beispiel für diese Art von Zusammenarbeit ist das bestehende Programm «Réseau Danse Suisse» mit den Bestandteilen Reso, Danse suisse und der ständigen Konferenz Tanz (SKT). Das Programm wird erwähnt auf S. 74 des Anhörungsentwurfs. Wenn es dort in unverbindlicher Weise heisst, das Projekt werde von Pro Helvetia aus weiter-

geführt, so wird dieses längerfristig angelegte Projekt vom Bund wenig sachgerecht zurückgestuft. Angezeigt wäre vielmehr, dass dieses Programm fortgeführt und vom Bund zu einem Schwerpunkt der kommenden Vierjahresperiode erklärt wird.

d) Dem Bestreben der Bundesstellen, einseitig weitere Impulsprogramme im Kulturförderungsbereich einzuteilen bzw. neue Schwerpunkte zu setzen, stehen wir kritisch gegenüber. Ein derartiges Vorgehen nimmt keine gebührende Rücksicht auf die Kulturpolitik der Kantone und den Subsidiaritätsgedanken. Das erwähnte Zusammenarbeitsmodell im Bereich der Tanzförderung lässt sich auch nicht unbezogen auf weitere Bereiche übertragen. So stellt der Anhörungsentwurf neue thematische Schwerpunkte (sogenannte transversale Themen; S. 24f.) vor. Weiter enthält der Entwurf ein Bekenntnis zu einem neuen Modell der erfolgsabhängigen Buch- und Literaturförderung (S. 65; «succès livre et littérature»). Diese Programme und Massnahmen sind jedoch weder durch den Bund ausfinanziert, noch wurden sie mit den Kantonen abgesprachen. Sie sind auch nicht reif für eine gemeinsam getragene Förderungspolitik.

e) Zusätzlich ist es uns ein Anliegen, dass der Bund bereits in der Vierjahresperiode 2012–2015 substanzielle Mittel dafür einsetzt, um Beiträge an Versicherungsprämien für Leihgaben (Art. 10 KFG) zu gewähren. Hierbei handelt es sich um ein dringendes und berechtigtes Anliegen der Museen, weshalb es auch Eingang in den Gesetzestext gefunden hat. Dennoch wird auf S. 36f. des Anhörungsentwurfs beabsichtigt, einstweilen auf dieses Förderinstrument zu verzichten. Stattdessen wäre es sachgerecht, wenn diese Aufgabe zu einem neuen Schwerpunkt des Bundes erklärt wird. Sofern dies ausgabenneutral geschehen muss, können dafür die Bundesmittel der unter Ziff. 3d abgelehnten, anderen neuen Schwerpunkte eingesetzt werden.

4. Ergänzende Bemerkungen

a) Heimatschutz und Denkmalpflege: Der Heimatschutz und die Denkmalpflege bilden Teil eines Bereiches, der sich mit dem Begriff Baukultur umschreiben lässt. Baukultur umfasst auch Raumplanung und zeitgenössische Architektur. In diesen beiden Disziplinen werden schützenswerte Ortsbilder und Denkmäler für die Zukunft geschaffen. Vor diesem Hintergrund wäre es sinnvoll, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Raumentwicklung und dem Bundesamt für Wohnungswesen sowie allenfalls weiteren Fachstellen des Bundes eine schweizerische Baukulturpolitik zu definieren. Der Abschnitt Fakten, Hintergründe, Herausforderungen ist mit den anstehenden Herausforderungen im Bereich des Ortsbildschutzes zu ergänzen (vgl. Anhörungsentwurf

S. 28). Die Ausführungen zur Denkmalpflege sind unseres Erachtens treffend ausgefallen, insbesondere bezüglich des Bedarfs an Mitteln und des drohenden Substanzverlustes. Allerdings werden die Erkenntnisse bei der Bestimmung der Massnahmen und bei der Bereitstellung der finanziellen Mittel aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht berücksichtigt. Die später auf Seite 33 des Anhörungsentwurfs budgetierten Mittel sind unzureichend. Der Bund hat in den vergangenen Jahrzehnten beachtliche Mittel in die Erstellung des Inventares schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS) investiert. Der gegenwärtige Trend zur Verdichtung des Siedlungsgebietes bewirkt einen hohen Druck auf historische Zentren. Dieser Druck gefährdet die Erhaltung wertvoller Ortsbilder und erzeugt ungeplante archäologische Notgrabungen. Umso wichtiger sind nachgeführte und gut verständliche ISOS-Grundlagen für alle an den Planungsprozessen Beteiligten. Der Abschnitt ist entsprechend zu ergänzen. Die als Ziel formulierte Erhaltung schützenswerter Objekte als Kernaufgabe und die Bestätigung der Verbundaufgabe gemäss NFA sind richtig. Die vorgesehenen finanziellen Mittel für die Erreichung dieses Zieles werden jedoch nicht ausreichen.

Ein Engagement des Bundes im Bereich der Weiterbildung ist insbesondere im Bereich des Handwerkes wichtig und notwendig, da Baudenkmäler nur nach den Regeln der Kunst erhalten werden können, wenn dazu gut ausgebildete Handwerkerinnen und Handwerker verfügbar sind.

Bei den Organisationen gehen wir davon aus, dass die Aufzählung mit den drei Vereinen NIKE, SHS und ICOMOS Schweiz nicht abschliessend ist. Neue Projekte und Trägerschaften, namentlich im Bereich der Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit, dürfen nicht über die ganze neue Programmperiode von möglichen Beiträgen ausgeschlossen werden (vgl. Anhörungsentwurf S. 31). Die Georeferenzierung des ISOS findet unsere ausdrückliche Unterstützung. Bis zur Bereitstellung der Daten sollten als Sofortmassnahme die vorhandenen Inventaraufnahmen im Internet frei zugänglich gemacht werden (vgl. Anhörungsentwurf S. 32).

In den vergangenen Jahren ist der Eindruck entstanden, der Bundesrat wolle sich aus der Verbundaufgabe von Heimatschutz und Denkmalpflege verabschieden. Nachdem die Bundesmittel der Jahre 1993–2004 von durchschnittlich 38 Mio. Franken pro Jahr für die Periode 2008–2011 auf durchschnittlich knapp 21 Mio. Franken pro Jahr veranschlagt wurden, sprachen sich National- und Ständerat in den Budgetdebatten 2007, 2008, 2009 und 2010 für eine Korrektur auf 30 Mio. Franken pro Jahr aus. Entgegen dem Willen des Parlamentes sollen ge-

mäss dem Entwurf zur Kulturbotschaft die dringend notwendigen Beiträge für 2012 bis 2015 erneut gekürzt werden. Für Finanzhilfen an die Kantone verbleiben gemäss Entwurf 16 Mio. Franken. Da jedoch jedes Jahr rund 8 Mio. Franken für wenige, sehr anspruchsvolle Objekte (z. B. Berner Münster, Kloster St. Johann in Müstair) aufgewendet werden müssen, entfallen gerade noch etwa 8 Mio. Franken für Denkmalpflege und Archäologie in 26 Kantonen im Rahmen der Verbundaufgabe. Das steht in keinem Verhältnis zu den Aufwendungen der Kantone im Umfang von insgesamt etwa 100 Mio. Franken alleine für die Denkmalpflege. Mit diesen finanziellen Vorgaben ist die Erfüllung der Verbundaufgabe durch den Bund ernsthaft infrage gestellt. Die verbleibenden Finanzhilfen an die Kantone reichen bei Weitem nicht aus, um an die Denkmäler von nationaler Bedeutung den gesetzlich vorgesehenen Beitrag zu leisten. Der Unterhalt der Denkmäler von kantonaler und lokaler Bedeutung würde vollumfänglich den Kantonen und Gemeinden anheimgestellt. Dieser Austrocknung eines wichtigen Kulturbereiches ist entschieden entgegenzutreten. Sie wären mit unwiederbringlichen Schäden an hochrangigen Schutzobjekten verbunden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass ein bedeutender Anteil der Bundesmittel für Heimatschutz und Denkmalpflege aus den zweckgebundenen Mitteln des Strassenfonds stammen. Diese Mittel wurden ebenfalls laufend vermindert, obschon die jährliche Dotierung des Strassenfonds zwischen 1990 und 2010 von 3 Mrd. Franken auf mehr als 5 Mrd. Franken angewachsen ist und gleichzeitig der Bestand an Denkmälern ebenfalls zugenommen hat. Die budgetierten Mittel für die Finanzhilfen an die Kantone sind auf mindestens 30 Mio. Franken pro Jahr anzuheben.

b) Film: Die Wirkungskraft und die Nachhaltigkeit der Schweizer Filmförderung hängt wesentlich davon ab, dass der Bund in diesem Bereich keine finanziellen Abstriche vornimmt (vgl. vorne Ziff. 3a). Hingegen ist es höchst fraglich, ob die Umrüstung einzelner Kinosäle auf digitale Projektionstechniken den Einsatz von Bundesmitteln rechtfertigt. Diese technischen Massnahmen müssen von der Kinobranche, allenfalls unter Mithilfe der lokalen Förderstellen, finanziert werden. Erst recht fragwürdig erscheint es, dass der Bund eine Subventionierung der Umrüstung von Kinosälen zulasten des Filmförderungskredits plant (Anhörungsentwurf S. 46). Der Bund sollte seine Kräfte in der Filmförderung auf die Filmproduktion konzentrieren.

Als Beispiel hierzu mögen die Internationalen Kurzfilmtage dienen, die bisher auf Gesuch hin durch den Bund unterstützt werden. Der Beitrag des Bundes betrug bis 2006 Fr. 70 000. Dieser Beitrag ist für 2008, 2009 und 2010 auf Fr. 50 000 gekürzt worden. Das Festival wird – wenn überhaupt – 2012–2015 aus dem Kredit, der für den Bereich «Film-

kultur» reserviert ist, unterstützt werden. In der Übersicht über die Beiträge des Bundes stehen für die Filmkultur (u. a. Förderung der Festivals) ab 2013 gegenüber 2012 2,4 Mio. Franken weniger zur Verfügung.

Wünschenswert wäre zudem im Bereich Film eine engere Zusammenarbeit zwischen der Zürcher Hochschule der Künste und dem Bundesamt für Kultur.

c) Preise und Auszeichnungen: Es obliegt dem Bund, darüber zu entscheiden, wie er seine Auszeichnungspolitik gestalten will. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass ein Ausbau bei den Bundesauszeichnungen zurückhaltend und mit Augenmass vorgenommen werden sollte. Spätere Rückschritte dürften hier erfahrungsgemäss besonders schwerfallen. Ein dringendes Bedürfnis im Kultursektor nach jährlichen Preisvergaben durch den Bund in allen Sparten ist denn auch nicht ersichtlich. Ohnehin ist das Prestige einer Auszeichnung tendenziell eher grösser, wenn sie in grösseren zeitlichen Abständen vergeben wird. Jedenfalls ist ein Bundeskredit für Auszeichnungen in den Bereichen der bildenden Künste, der Literatur und des Tanzes mit über 1 Mio. Franken pro Jahr ab 2012 (Anhörungsentwurf S. 50) bereits reichlich dotiert. Die geplante Aufstockung dieses Teilkredits um weitere 1,5 Mio. Franken ab 2014 für Preise in den Sparten Theater und Musik geht sehr weit. Die Aufstockung kann umso weniger befürwortet werden, als diese zulasten der wiederkehrenden Bundessubventionen an Kulturinstitutionen gehen soll (vgl. vorne Ziff. 3b).

d) Pro Helvetia: Im Vergleich mit den früheren Botschaften des Bundesrats zur Finanzierung der Stiftung Pro Helvetia fällt auf, dass der Abschnitt des Anhörungsentwurfs zur geplanten Tätigkeit der Kulturstiftung in der kommenden Vierjahresperiode sehr kurz und allgemein gehalten ist (vgl. S. 72–77). Aus kantonaler Sicht ist es wünschenswert, dass die Ausführungen in der Kulturbotschaft in dieser Hinsicht einen höheren Genauigkeitsgrad und dadurch auch mehr inhaltliche Verbindlichkeit erhalten. Dies gilt namentlich im Hinblick auf die spätere Festlegung der strategischen Ziele des Bundesrates an Pro Helvetia gemäss Art. 45 KFG. Die Konturen dieser Zielsetzungen sollten aus der Kulturbotschaft abgelesen werden können. In dieser Hinsicht besteht beim Anhörungsentwurf noch Optimierungsbedarf. Im Übrigen erachten wir die geplante Amtszeitbeschränkung von zehn Jahren für Kader der Geschäftsstelle Pro Helvetia (Anhörungsentwurf S. 77) als fragwürdig. Dadurch wird die Stiftung gerade im Quervergleich zum Bundesamt für Kultur, bei dem keine derartige Amtszeitbeschränkung in Aussicht gestellt ist, unnötig geschwächt.

e) Kulturstatistik: Wir begrüssen es, wenn der Bund in Umsetzung von Art. 30 KFG die Vorarbeiten für eine regelmässige, nationale Statistik über die Subventionen der öffentlichen Hand vorantreibt. Wir sind

auch einverstanden mit der Ausrichtung dieser Statistik auf internationale Standards (Anhörungsentwurf S. 27). Aufgrund der föderalistischen Vielfalt bei der Kulturförderung ist es jedoch wichtig, dass namentlich die Kantone frühzeitig an den Vorbereitungsarbeiten für diese Kulturstatistik beteiligt werden. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass sonst das in der Schweiz zusammengetragene Zahlenmaterial nicht genügend aussagekräftig ist. Der Bund ist daher in der Vernehmlassung dazu einzuladen, die zuständigen Stellen der Kantone frühzeitig in den Entwicklungsprozess für diese Statistik einzubeziehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi